

Satzung des Haydn-Orchester Dresden e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein knüpft an Dresdner Musiktraditionen an, die neben der Herausbildung hervorragender Berufensembles auch die Musikpflege und -bildung in breiten Liebhaberkreisen umfasst. In Fortführung einer nahezu fünfzigjährigen Tradition als Haydn - Kammerorchester, Sinfonieorchester Robotron und Orchestervereinigung Musikfreunde e.V. trägt er ab 01.04.2003 unter Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Haydn-Orchester Dresden e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt durch Zusammenschluss musikausübender und musikliebender Kreise aus Dresden und dem mittelsächsischen Raum die Pflege des Orchesterspiels unter der künstlerischen Leitung eines Berufsmusikers.
- (2) Die Musiziergemeinschaft stellt ihre Orchesterleistung - unter Ausschluss gewerblicher Ziele und bei Anerkennung berechtigter Interessen der Berufsorchester - vornehmlich in den Dienst der Volksbildung. Hierbei erstrebt sie die Verbreitung selten gebotenen musikalischen Kulturgutes aller Epochen und will in der ihr gemäßen künstlerischen Form eine Ergänzung des öffentlichen Musiklebens sein, um dadurch an einer wichtigen kulturellen Aufgabe mitzuwirken.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Abhalten von Proben verwirklicht sowie durch die Durchführung von Konzerten. Deren Eintrittspreise sollen an der Grenze der Kostendeckung bleiben, um hierdurch die Vereinsziele auch in solchen Bevölkerungskreisen zu verwirklichen, die zur klassischen Musik bisher weder aktiven noch passiven Zugang gefunden haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) In Anbetracht dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Tätigkeit gekennzeichnet als gemeinnützig zur Förderung der Kunstpflege und Volksbildung sowie zur Werbung für Musikausübung.
- (2) Die Geschäftsführung achtet jederzeit darauf, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verfolgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ausübenden Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern

- (2) Ausübende Mitglieder sollen grundsätzlich das 16. Lebensjahr vollendet haben und müssen im Besitz ausreichender musikalischer und instrumentaler Fähigkeiten sein, um den jeweiligen künstlerischen Anforderungen zu genügen.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet im Übrigen der Vorstand. Bei Aufnahme von ausübenden Mitgliedern erfolgt dies unter Berücksichtigung freier Plätze in der Orchestergruppe und nach Beurteilung durch den künstlerischen Leiter.
- (6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder können Anträge beim Vorstand stellen und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragungen durch Vollmacht sind nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Arbeit des Orchesters Beiträge. Diese werden in ihrer Jahreshöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus im 1. Quartal des Geschäftsjahres zahlbar und jeweils unaufgefordert - grundsätzlich per Lastschrifteinzug - zu begleichen.
- (2) Der Beitrag kann auf begründeten Antrag an den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Ausübende Mitglieder, die wiederholt Proben oder Aufführungen durch Versäumnis oder mangelnde Mitarbeit gefährden oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen oder den Satzungszweck verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ferner wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr oder wegen eines Verhaltens, das Ansehen und Interessen des Vereins zuwiderläuft, ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 ist dem betreffenden Mitglied vorab binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des beabsichtigten Vereinsausschlusses zu äußern.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Vorstand
 - 3. Der Beirat
 - 4. Die Rechnungsprüfer
- (2) Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
 3. Beschlussfassung zur Satzung, Satzungsänderungen
 4. Zustimmung zur Bestallung des Dirigenten
 5. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten halben Jahr des Geschäftsjahres einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes mit Angabe der Tagesordnung. Die Übersendung der Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, mindestens jedoch 25 % der ausübenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die Zustimmung zur Bestallung oder Abberufung des Dirigenten, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und 50 % der ausübenden Mitglieder.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt mündlich. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Geschäftsführer
 4. Schatzmeister
 5. Schriftführer
- (2) Seine Wahl erfolgt über die Dauer von 3 Jahren. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt Ihrer Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein Vereinsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Rücktritt des Vorstandes in seiner Gesamtheit kann nur zum Ablauf der Amtsperiode geschehen. Die Mitgliederversammlung muss in einem solchen Fall sofort einen neuen Vorstand wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins selbstständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR im Einzelfall ausführen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 10 Der Beirat

- (1) In den Beirat beruft der Vorstand zur Sicherung des laufenden Probenbetriebes und zur Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen Mitglieder zur Erfüllung von Sonderaufgaben, insbesondere
 - mindestens einen Notenarchivar
 - bis zu 5 Obleute der Orchestergruppen
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind wegen ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Einzelfunktionen dem Vorstand - in Fällen der Zuständigkeit des künstlerischen Leiters auch diesem - verantwortlich.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie können von ihr jederzeit abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenstand, die Bücher und die sonstigen Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Künstlerischer Leiter

- (1) Der künstlerische Leiter (Dirigent) wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellt und durch Dienstvertrag verpflichtet.
- (2) Der künstlerische Leiter hat die künstlerische Verantwortung für die Arbeit des Vereins. Seine Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten sind im Dienstvertrag festgehalten.

§ 13 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeitet und weitergegeben.
- (2) Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum, Beruf, Datum des Vereinseintritts, bzw. -austritts
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst intern oder extern zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag satzungsgemäß auf der Tagesordnung angekündigt war.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugezeigen.